

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück VII, Nummer 71, am 28.11.2000, im Studienjahr 2000/01.*

## **71. Richtlinien der Institutskonferenz (IK) für die Tätigkeit des/r Institutsvorstandes/in (IV) am Institut für Musikwissenschaft an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät**

§ 1 (1) Erlassung und Abänderungen der Institutsordnung erfolgen durch Beschluss der IK und sind zu veröffentlichen.

(2) Bei der Erstellung oder Modifikation des Organigramms ist die Institutskonferenz (IK) anzuhören. Dabei sind die allgemeinen Richtlinien der IK für die Lehr- und Forschungsaktivitäten des Institutes zu beachten. Beabsichtigte Änderungen des Organogramms sind mit der Einladung zur IK-Sitzung deren Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 2 (1) Bei der Wahrnehmung der Aufgabe "Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Instituts nach Maßgabe des UOG 93" (§ 46 Abs. 1 Z. 5 UOG) hat die/der IV die IK bei folgenden Angelegenheiten anzuhören:

1. Aufnahme von Universitäts- und VertragsassistentInnen,
2. Umwandlung des Dienstverhältnisses von Universitäts- und VertragsassistentInnen auf unbestimmte Zeit,
3. Koordinierung der Dienstpflichten unter Berücksichtigung der Lehrverpflichtung für UniversitätsprofessorInnen, UniversitätsdozentInnen sowie Universitäts- und VertragsassistentInnen,
4. Aufnahme von Allgemeinen Universitätsbediensteten,
5. Aufnahme von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen im Forschungs- und Lehrbetrieb,
6. Aufnahme von StudienassistentInnen,
7. Anträge auf Gastprofessuren und Gastvorträge,
8. Entscheidung über die Benützung von Institutseinrichtungen durch emeritierte bzw. pensionierte UniversitätsprofessorInnen,
9. Ausschreibung von Planstellen (§ 20 (2) UOG 93).

Der beabsichtigte Vorschlag (die beabsichtigte Stellungnahme) ist den Mitgliedern der Institutskonferenz gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln.

(2) Die Genehmigung von Reisen zur Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen etc. ist für alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen auf deren Antrag in ausreichendem Ausmaß zu erteilen.

§ 3 Bei der Koordination der Lehrtätigkeit am Institut (§ 46 Abs. 1 Z. 2 UOG 93), insbesondere bei der Reihung der vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen, hat die/der IV die Institutskonferenz anzuhören.

§ 4 Die Zuteilung von Räumen und Geräten des Institutes erfolgt im Rahmen der Institutsordnung. Bei der Zuordnung von Räumen und Geräten sind alle im jeweils gültigen Organigramm des Institutes angeführten ProfessorInnen, DozentInnen, AssistentInnen und sonstige vom Institut angestellten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen ausgewogen zu berücksichtigen. Die dem Institut zugeordneten LektorInnen, ProjektmitarbeiterInnen, die Studienrichtungsvertretung und die Studierenden sind nach Maßgabe der Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 5 (1) Die erstmalige Beratung des Budgetantrages in der IK hat mindestens 2 Wochen vor dem Ende der Einreichfrist für den Budgetantrag der Institute an den Dekan zu erfolgen. Der

Entwurf für den Budgetantrag des Institutes ist den Mitgliedern der IK mit der Einladung zur Sitzung zuzustellen. Der Entwurf muss so detailliert sein, dass die Budgetposten für Raum, Sekretariat, Lehre, sowie Anschaffungen und Aufwendungen für Forschung getrennt ausgewiesen sind. Die Posten sind so zu gliedern, dass die im Institut vertretenen ProfessorInnen, DozentInnen, AssistentInnen, sonstige vom Institut angestellten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und Lehrbeauftragte die ihnen zugeordneten Budgetzahlen ersehen können.

(2) Die Zuweisung der Geldmittel für den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Institutsverwaltung, die Rauminstandhaltung, für Raummiete etc. haben nach Maßgabe der dem Institut von der/m DekanIn zugeordneten Mittel gemäß dem von der IK beschlossenen Budgetantrag zu erfolgen. Sind Kürzungen gegenüber dem Budgetantrag vorzunehmen, hat die/der IV nach Anhörung der IK diese unter folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen: (i) Kein Budgetposten kann gegenüber dem Budgetantrag zu mehr als 100 % bedient werden. (ii) Kürzungen sind möglichst ausgewogen vorzunehmen. Sollte das in einem Jahr nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, ist im Verlauf der darauffolgenden 2 Jahre ein diesbezüglicher Ausgleich vorzunehmen.

(3) Bei der Abwicklung von Drittmittelprojekten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit hat die/der IV der/m ProjektleiterIn die benötigten Mittel zu Verfügung zu stellen. Über allenfalls ausgewiesene Projekteinnahmen (bei Verwendung von Institutseinrichtungen für das Projekt) ist die/der IV in Abstimmung mit der/m ProjektleiterIn verfügungsberechtigt. Bei nicht zweckgebundenen Drittmitteln hat die/der IV seinen Aufteilungsvorschlag der IK zur Beratung vorzulegen.

§ 6 (1) Die Berichtspflicht der/s IV gegenüber der IK besteht

1. über alle das Institut betreffenden wichtigen Angelegenheiten

2. zu Tagesordnungspunkten einer IK-Sitzung, sofern

(i) der Antrag gemäß Geschäftsordnung der Universität Wien ordnungsgemäß eingebracht wurde,

(ii) es von mindestens einem Drittel der in der Sitzung anwesenden IK-Mitgliedern oder einer ganzen Kurie gewünscht wird. Der Bericht kann auch schriftlich erfolgen.

3. in jedem Fall, in dem/der IV von den Richtlinien der IK abweicht. Dieser Bericht hat spätestens in der nächsten IK zu erfolgen.

4. Über den Vollzug des Budgets eines Jahres unter Angabe der tatsächlichen umgesetzten Budgetzahlen bis spätestens 15. März des Folgejahres. Dieser Bericht ist mit der Einladung zuzustellen.

5. Über die erfolgte Aufnahme und erfolgtes Ausscheiden von dem Institut zugeordnetem Personal.

(2) Der Arbeitsbericht der/s IV an den Rektor ist vor dessen Übermittlung der IK rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Institutsvorstand:  
G r u b e r